

AZ: 03 / rey-kl - Frau Reymann

Drucksache Nr.: 0043/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	26.06.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.06.2018	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Qualitätsentwicklung Kinderschutz

A n t r a g :

1. Zur Einrichtung eines Zentrums für Kinderschutzfragen wird der Schaffung einer unbefristeten Stelle „Kinderschutzfachkraft“ ab 01.09.2018 mit der EGr. SuE 15 TVöD zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) in den Kindertageseinrichtungen Neumünsters zum 01.08.2018 eine Position „Beauftragte/r für dialogischen Kinderschutz“ im Zeitumfang von 40 Wochen-Minuten/rechnerische Ganztagsgruppe einzurichten und
 - b) die Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten (letztmalig aktualisiert zum 01.08.2015) zum 01.08.2018 wie folgt zu ergänzen:
„3.7.3 Kinderschutz
Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Beauftragten für dialogischen Kinderschutz wird ein Zeitzuschlag von je 40 Wochen-Minuten je Ganztagsgruppe als Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KitaVO angerechnet.“

ISEK-Ziel :

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1)

Produkt 36301 Leistungen Kinder, Jugend- und Familienhilfe

Für den Zeitraum von 09/2018 bis 12/2018 entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 27.467 €, ab 2019 jährliche Aufwendungen in Höhe von 82.400 €

Die Deckung der Mehraufwendungen für das Jahr 2018 erfolgt durch Minderaufwendungen im Bereich der Hilfen für unbegleitete Minderjährige.

Ab 2019 werden die Aufwendungen bei der Haushaltsplanung 2019/2020 berücksichtigt.

Zu 2)

Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen

Für den Zeitraum 08/2018 bis 12/2018 entstehen anteilige Mehraufwendungen in Höhe von 60.250 €, ab 2019 jährliche Aufwendungen in Höhe von 144.700 €

Die Deckung erfolgt durch übertragene Haushaltsmittel 2017 in das Haushaltsjahr 2018.

Ab 2019 werden die Aufwendungen bei der Haushaltsplanung 2019/2020 berücksichtigt.

Begründung:

Ausgangslage:

Das Thema Kinderschutz ist eines der zentralen Aufgabengebiete der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Handlungssicherheit und eine fachlich fundierte Kooperation sind Grundbedingungen für erfolgreichen Kinderschutz in einer Kommune.

Spätestens mit Einführung des § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) wird den Abläufen und dem Zusammenwirken der Akteure in einer Region vom Gesetzgeber eine große Bedeutung beigemessen.

In der Stadtverwaltung werden kommunale Aufgaben des Kinderschutzes in mehreren Fachdiensten wahrgenommen:

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

Im ASD wird das sog. Staatliche Wächteramt ausgeübt. Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind die Lebensverhältnisse der jungen Menschen vor Ort zu überprüfen, geeignete Hilfen einzuleiten und zu steuern. In Fällen mangelnder Kooperation mit den Sorgeberechtigten sind das Familiengericht anzurufen und die von dort auferlegten Auflagen umzusetzen bzw. zu überwachen.

Fachdienst Frühkindliche Bildung:

Auf der Grundlage des SGB VIII, insbesondere Dritter Abschnitt – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege - verantwortet der Fachdienst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zum 14. Lebensjahr in Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Neumünster. Diese Verantwortung trägt der Fachdienst im Rahmen der Aufgabe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) für alle Angebote der unterschiedlichen Träger. In Erweiterung dieses Auftrages tritt der Fachdienst selbst als Träger von Familienzentren und Kindertagesstätten auf.

Eine wichtige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus dem SGB VIII ist es, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII).

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport:

Im Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport werden die Aufgaben der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes wahrgenommen.

Fragen und Abläufe im Rahmen des Kinderschutzes haben in der Vergangenheit zunehmend Gewicht sowohl im Bereich der frühkindlichen Bildung und der Hilfen zur Erziehung als auch in der Schulsozialarbeit, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes gewonnen.

Das Thema Kinderschutz ist darüber hinaus aber auch im Bereich der Schulen, der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und bei den freien Jugendhilfeträgern von großer Bedeutung.

Wie oben dargestellt gibt es viele Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit, die ihr Handeln aufeinander abstimmen und bezogen auf den Kinderschutz vorgegebenen Verfahren entsprechen müssen. Spätestens seit Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) ist ein Austausch der Akteure vor Ort in dem Landesgesetz verankert.

In § 12 Kinderschutzgesetz ist beschrieben, dass die Kooperationskreise „...die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher (stellen). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen....“

Aktuell sind die Verfahren der beteiligten Stellen nicht ausreichend gemeinsam beschrieben bzw. aufeinander abgestimmt. Das führt zu Handlungsunsicherheiten, Intransparenz und Missverständnissen. Im schlimmsten Fall könnten Fehler bei der Ausübung des Kinderschutzauftrages daraus erwachsen.

Zu 1: Einrichtung eines Zentrums für Kinderschutzfragen:

Um den in den gesetzlichen Bestimmungen formulierten Anforderungen gerecht zu werden, braucht es einen vertrauensvollen und regelmäßigen fachlichen Austausch der Akteure aus den Bereichen Frühe Hilfen, der frühkindlichen Bildung, dem Schulbereich, des Gesundheitswesens, sowie der freien Jugendhilfe und des ASD untereinander.

Auf Grundlage eines gemeinsamen Kinderschutz-Dialoges soll das gegenseitige Verstehen für die Aufgaben des jeweilige Gegenübers gefördert, Verfahren beschrieben und Kooperationsvereinbarungen entwickelt werden, die das „Zusammenwirken aller Fachkräfte“ sicherstellt, bestenfalls eine gemeinsame Haltung im Umgang mit dem Thema Kinderschutz und die Akteure zu einer Verantwortungsgemeinschaft im Bereich Kinderschutz entwickelt.

Diesen Kinderschutz-Dialog soll zukünftig das „Zentrum für Kinderschutzfragen“ gestalten und sicherstellen.

Die hier tätige Kinderschutzfachkraft stellt die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung des ASD (Wächteramt) sicher.

Sie belebt den Dialog gem. § 12 Kinderschutzgesetz, optimiert das Schnittstellenmanagement und stellt den Beteiligten die nötigen Arbeitsinstrumente zu Verfügung. Ferner entwickelt die Kinderschutzfachkraft bedarfsgerechte Fortbildungsangebote für die in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie in den angrenzenden Bereichen wie Schule und Gesundheit Tätigen bzw. setzt diese durch ein eigenes Seminarangebot um. Durch das Kinderschutzzentrum werden die Fortbildungen in Fragen des Kinderschutzes, die durch die Drucksache 0884/2013/DS „Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl; hier Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (vom 14.02.2017 in der Ratsversammlung) als dringlich beschlossen worden sind, stadtweit koordiniert, ggf. durchgeführt und qualitativ abgesichert.

Gem. § 12 Kinderschutzgesetz übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Einrichtung eines Kooperationskreises. Darüber hinaus ist die Anbindung des Zentrums für Kinderschutzfragen bei der Verwaltung auch aus Gründen der Steuerung und der Kostenersparnis sinnvoll.

Das Augenmerk auf die Belange des Kinderschutzes muss durch eine eigens dafür bereit gestellte Stelle geschärft werden. Die Kinderschutzfachkraft versteht sich als fachliche/r Expertin/Experte, Prozessmanagerin/Prozessmanager und Vernetzerin/Vernetzer, die im Zusammenwirken aller Fachkräfte im Bereich Kinderschutz tragfähige Konzepte erarbeitet, evaluiert und weiterentwickelt.

Dafür soll eine unbefristete Vollzeitstelle mit EGr. SuE 15 TVöD eingerichtet werden. Organisatorisch soll die Stelle im FD Dezentrale Steuerungsunterstützung angebinden werden, da sie mehreren Fachdiensten im Sachgebiet III zuarbeitet und deren Aktivitäten im Bereich Kinderschutz fachlich begleitet, koordiniert und aufeinander abgestimmt weiter entwickelt.

Die jährlichen Aufwendungen für eine Stelle Kinderschutzfachkraft nach EGr. SuE 15 TVöD berechnet sich nach KGSt-Werten wie folgt:

	72.700 € Personalkosten
zuzüglich	<u>9.700 €</u> Sachkosten
	82.400 € haushaltswirksam
zuzüglich	<u>14.540 €</u> kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Personalkosten)
	<u>96.940 €</u>

Die anteiligen Mehraufwendungen für den Zeitraum 09/2018 bis 12/2018 in Höhe von 27.467 € können durch Minderaufwendungen bei den Hilfen für unbegleitete Minderjährige gedeckt werden, da bei der Haushaltsplanung 2017/2018 von einer höheren Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausgegangen wurde. Ab Haushaltsjahr 2019 sind die jährlichen Aufwendungen in Höhe von 82.400 € bei der Haushaltsplanung 2019/2020 zu berücksichtigen.

Zu 2: Beauftragte/r für dialogischen Kinderschutz

Aufbauend auf der Drucksache 0884/2013 „Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl; hier: Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (vom 14.02.2017 in der Ratsversammlung) und im Bezug zur Mitteilungsvorlage 0446/2013 (vom 28.03.17 im Jugendhilfeausschuss) ist es zum Schutz des Wohles der den Einrichtungen anvertrauten Kindern unbedingt erforderlich, den Kindern, den Eltern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Kindertagesstätte eine Anlaufstelle in Krisensituationen zu geben. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es außerhalb der jeweiligen Gruppe eine Fachkraft geben muss, die sich der Fragen, Sorgen und Nöte annehmen kann und die nicht in einer Führungsposition verortet ist.

Bisher ist es so geregelt, dass entweder die entsprechende frühpädagogische Fachkraft der Gruppe oder die Leitung der Einrichtung als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Insbesondere in den Fragen des Schutzes des Wohles des Kindes ist jedoch eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner erforderlich, der nicht die direkte Bezugsperson der Kinder/Eltern ist, sondern eine Fachkraft, die zwar sehr gut bekannt ist, aber eine gewisse Distanz zur Situation hat. Ebenso kann die Leitung einer Einrichtung nicht in jedem Fall die Ansprechpartnerin für Fragen des Kinderschutzes sein, da hier die Gesamtverantwortung verortet ist und sehr schnell ein Maßnahmendruck entstehen kann. Durch die Einführung der/des Beauftragten für dialogischen Kinderschutz wird eine Position geschaffen, die gruppenübergreifend ohne Führungsverantwortung die entsprechende Beratung durchführen kann.

Durch diese Funktion einer/eines Beauftragten für dialogischen Kinderschutz haben die Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Möglichkeit, sich mit einer für dieses Thema besonders sensibilisierten Fachkraft auszutauschen, wenn die Angst und die Unsicherheit besteht, Kinder würden in der Einrichtung in ihrem Wohl eingeschränkt oder gefährdet. Diese Kraft ist menschlich und fachlich entsprechend qualifiziert und engagiert sich präventiv und bei Bedarf anlassbezogen.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es in erster Linie, sich besonders um die Belange des Kinderschutzes in der jeweiligen Einrichtung zu kümmern, sei es im direkten Dialog mit den Kindern, den Eltern und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, aber auch im Rahmen des Qualitätsmanagements und der konzeptionellen Weiterentwicklung. Des Weiteren obliegt es ihr/ihm, die handelnden Akteure in der Einrichtung für den würdevollen und gewaltfreien Umgang mit den Kindern zu sensibilisieren.

Damit sie/er diese Aufgaben im Sinne des Schutzes der Kinder qualitativ hochwertig ausführen kann, wird sie von Seiten des Zentrums für Kinderschutzfragen beraten, fortgebildet und einrichtungsübergreifend fachlich koordiniert. Im Rahmen der organisatorischen Einbindung des Kinderschutzes in die Organisationsstruktur des Sachgebietes III und dort

im Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung werden die Beauftragten für dialogischen Kinderschutz der Kindertageseinrichtungen engmaschig von Seiten des Kinderschutzzentrums beraten, fortgebildet und einrichtungsübergreifend fachlich koordiniert. Dieses dient dazu, dass die Beauftragten für dialogischen Kinderschutz ihre Aufgaben qualitativ hochwertig ausführen können.

Der benötigte Zeitaufwand ist schwer zu definieren, jedoch ist es erforderlich, die Größe einer jeden Einrichtung bei der Bemessung der Stundenanteile individuell zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht hat sich die Formel ergeben, je rechnerischer Ganztagsgruppe (diese Berechnungsgrundlage wird bereits bei der Berechnung der Verfügungszeiten angewandt) 40 Wochenminuten einer frühpädagogischen Fachkraft (TVöD SuE 8a – Erzieherin/Erzieher) anzurechnen.

Das ergibt beispielhaft für eine Einrichtung mit fünf Gruppen eine wöchentliche Zeit von 3 Std. und 20 Minuten.

Die Mehraufwendungen für den Zeitraum 08/2018 bis 12/2018 und die jährlichen Aufwendungen ab 2019 werden wie folgt berechnet:

	Anzahl Gruppen	2018	Ab 2019
Städt. Einrichtungen	64	24.250,00	58.200,00
Einrichtung freier Träger	95	36.000,00	86.500,00
insgesamt		60.250,00	144.700,00

Die Deckung der Mehraufwendungen 2018 in Höhe von 60.250 € erfolgt durch übertragene Haushaltsmittel 2017 in das Haushaltsjahr 2018.

Ab 2019 sind die jährlichen Aufwendungen in Höhe von 144.700 € bei der Haushaltsplanung 2019/2020 zu berücksichtigen.

Im Auftrag:

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Hillgruber)
Erster Stadtrat

